

Stadt Koblenz



**Bebauungsplan Nr. 173
Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein
(Änderung Nr. 2)**

Begründung



Bearbeitung im Auftrag der Stadt Koblenz:

REITZ UND PARTNER
Stadtplaner • Ingenieure

Floecksmühle • 56299 Ochtersendung
Tel. (02625) 9632 - 0 Fax 9632 - 21
info@reitzpar.de

www.reitzpar.de

Teil I: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der **zweiten Änderung** des Bebauungsplans Nr. 173 umfasst folgende Teilflächen der seit 2007 rechtskräftigen ersten Änderung: Den **Rheinhang** unterhalb der Festung und des anschließenden Plateaus, weiterhin das sog. „**Orchideenwäldchen**“ an der Grenze zu Urbar, den Bereich um **Fort Bleidenberg**, den verbuschten Abschnitt **zwischen den Sportplätzen** sowie die in der 1. Änderung ausgewiesenen Parkplätze. Die Fläche der 2. Änderung umfasst 28,9 ha von 41,9 ha der seit 2007 rechtskräftigen ersten Änderung.

Zum Geltungsbereich gehören auch fünf landespflegerische Ausgleichsflächen außerhalb des Festungsplateaus (**externe Ausgleichsflächen**) in Immenhof, Arzheim und Pfaffendorf mit insgesamt 4,3 ha. Diese ersetzen die in dem Bebauungsplan Nr. 173, 1. Änderung, ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Arenberg, Flur 12, sowie in der Gemarkung Asterstein, Flur 4.

2. Flächennutzungsplanung

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Koblenz entwickelt. Dort sind Teile des Plangebietes als Wald, Grünfläche und Sonderbaufläche "Park und Exposition" dargestellt.

3. Notwendigkeit und Ziele der Änderung

Ziel der **Bebauungsplan-Änderung** ist eine **Anpassung** an den ausgewählten Wettbewerbsentwurf sowie an die zwischenzeitlich vorliegende Fortschreibung der **naturschutzfachlichen Vorgaben**.

Von der Änderung betroffen sind **einzelne Flächen und Festsetzungen**. Daher werden lediglich „**Insel-**

bereiche“ in die Änderung einbezogen. Der überwiegende Teil der Flächen auf dem Plateau (und damit der Sondergebietsflächen „Park und Exposition“) bleibt von der Änderung unberührt und ist auch nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.

Wesentlicher Teil der vorliegenden Änderung ist die Schaffung einer **durchgehenden**, die beiden jetzigen Sportplatzflächen verbindenden **Park- und Ausstellungsfläche**. Daher soll die vorhandene, bisher im Bebauungsplan geschützte Verbuschung zwischen den beiden Sportplätzen als Ausstellungsfläche und Parkanlage gewidmet werden. In der Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der langfristigen Nutzung des Plateaus als Park und für die Bundesgartenschau wurde den Nutzerbelangen der Vorrang eingeräumt. Damit kann ein durchgehender Park mit Sichtbeziehungen zur Festung entstehen. Die Einsehbarkeit der Plateaufläche verbessert die Aspekte der Sicherheit, insbesondere außerhalb der Hauptbenutzungszeiten. Die Überplanung wird in der Fläche A7 vollständig ausgeglichen.

Fort Bleidenberg wird in stärkerem Umfang als bisher vorgesehen in das Ausstellungs- und Parkgelände integriert. Sichtbeziehungen vom Plateau auf das Fort und umgekehrt sollen durch teilweisen Abtrag des entlang der Greiffenklaustraße verlaufenden Walls entstehen. Eine **dauerhafte Nachnutzung des Fort Bleidenberg** (z.B. Gastronomie) wird planungsrechtlich gesichert. Der Bereich zwischen Greiffenklaustraße und Fort (Parkanlage 9a) soll durch Lichtung des Bewuchses besser zugänglich und **dauerhaft** als mit verschiedenen Spielbereichen, Minigolf und anderen Freizeitnutzungen neu gestaltet werden.

Ferner wird das Sondergebiet „SO 5“ (nordöstlich Fort Bleidenberg) in das Änderungsverfahren einbezogen und nach Norden hin erweitert (SO 5a), weil hier **zeitweilig Gebäude** z.B. Blumenhallen, Gebäude für den Empfang, die Kasse, für Verkauf und als Lager errichtet werden sollen. Der bislang zulässige **Grad der Überbauung** sowie die Gebietsgrenzen werden erweitert, damit diese Funktionen hier konzentriert angesiedelt werden können.

Für die zwei größeren öffentlichen Parkplätze wird ergänzend zu den bisherigen Festsetzungen klargestellt, dass zeitweilig Gebäude und Nebenanlagen,

die der Bundesgartenschau dienen, zulässig sind. Der Zeitrahmen für die dort zu pflanzenden Bäume wird entsprechend angepasst.

Die bisherigen landespflegerischen Maßnahmen im Rheinhang werden an das zwischenzeitlich vorliegende **Naturschutzfachliche Gesamtkonzept** angepasst. Hierzu gehören:

- Die Entwicklung von **offenen Hangflächen** und eines **lichten Hangwaldes** (unter Erhaltung der vorhandenen Altbäume) nördlich und südlich Haus Wester als **Lebensraum für wärmeliebende Tierarten** (Heuschrecken, Tagfalter und Reptilien) sowie als Nahrungsraum für Fledermäuse und Brutraum für Vögel des Halboffenlands mit **Freistellung alter Trockenmauern**.
- Unterhalb der Festung (**Westhang und Südspitze**) soll ein Mosaik aus besonnten Trockenmauern und Felspartien, mageren Krautfluren sowie Gehölzen Lebensraum für Fledermäuse, Brutvögel, wärmeliebende Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken schaffen.
- Detaillierte Festsetzungen für das „**Orchideenwäldchen**“ und dessen Randbereiche, um einerseits flächenextensive Ausstellungsflächen zu ermöglichen und andererseits die Orchideenbestände langfristig zu schützen und zu entwickeln.
- An der Hangkante westlich des Rheinsteigs ist eine **Aussichtsplattform** lediglich als Überkragung in die Ausgleichsfläche A 1 (Halboffenland) zulässig. Zum Schutz des Bodens und der dort hochwertigen Vegetation sind Fundamente, Stützen und sonstige baubedingten Eingriffe nur innerhalb eines Abstandes von 2,0 m parallel zum Rheinsteig zulässig. Zusätzlich müssen die Fundamente mit Erdreich überdeckt werden. Um Störungen der Vogelwelt zu vermeiden und um dem überkragten Gelände genügend Licht und Niederschlag zu belassen, sind für die Höhe der Plattform Mindest- und Höchstwerte definiert.
- Als Ausgleich für den Verlust von Fledermausrevieren werden in der Festung in Mauernischen und auf den begrünten Dächern die Habitate aufgewertet. Dabei umfassen die begrünten Dächer 0,21 ha. Die Mauernischen erstrecken sich auf die gesamte Festung und sind flächenmäßig nicht quantifizierbar. Die

erfolgt als „Sonstige Maßnahme“. Die Festung steht im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz.

4. Raum- und Funktionskonzept

Das in der Begründung zur 1. Änderung dargelegte Raum- und Funktionskonzept wird weiterentwickelt:

- Fort Bleidenberg wird durch die Öffnung des Geländes (Abtrag des Walls an der Greiffenklaustraße) zum Plateau hin stärker als bisher in das Park- und Ausstellungsgelände einbezogen.
- Durch den Wegfall des Wäldchens zwischen den Sportplätzen entsteht eine durchgehende und als ganzes wahrnehmbare Parkanlage.
- Im Anschluss an das nördliche Ende der Festung ist für den Zeitraum der BUGA eine Nutzung als temporäre Rüst- und Lagerfläche zulässig und nach der Ausstellung in die Ausgleichsfläche A 6 zu integrieren.
- Es ist vorgesehen, die temporären Ausstellungshallen für die Bundesgartenschau auf den ausgewiesenen Parkplätzen zu errichten. Damit können die ohne zu versiegelnden Flächen in doppelter Weise genutzt werden. Eine, wenn auch zeitweilige Versiegelung für die Hallen entfällt. Die auf den Parkplätzen anzupflanzenden Bäume können daher erst nach Abschluss der BUGA gepflanzt werden. Hierzu geben die Festsetzungen einen spätestens einzuhaltenden Zeitpunkt an, um die Einhaltung des Pflanztermins zu gewährleisten.

5. Erschließung der Gesamtanlage

Das Erschließungssystem der 1. Änderung mit den Elementen:

- Greiffenklaustraße und Verbindung zu Haus Wester als öff. Verkehrsstraßen
- der gepl. Besucher- und der Bedarfsparkplatz als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- die auf dem Plateau ausgewiesenen (Haupt-) Wege und Feuerwehrezufahrten

wird beibehalten.

Es verbleibt bei der Festsetzung, dass in den Parkanlagen weitere, nicht explizit ausgewiesene Wege zulässig sind, um Spielraum für die Gestaltung der Parkanlagen zu belassen. Ergänzend wird in der 2. Änderung festgesetzt, dass Wege bis zu einem maximalen Anteil von 10 % an der jeweiligen Teilfläche auch in voll versiegelten Bauweisen hergestellt werden dürfen, u.a. damit Andienungsfunktionen und der späteren Rückbau der Ausstellung ohne Beschädigung von Wegen gewährleistet werden. Das Erfordernis der dauerhaften Versiegelung ergibt sich außerdem aus der erwarteten hohen Frequentierung dieser Abschnitte im Eingangs- und Auftaktbereich des Festungsparkes und der BUGA.

6. Eingangsbereich

Zur Aufnahme des Eingangsbereiches und von Ausstellungs- und Verkaufshallen wird die Sondergebietsfläche SO 5 gegenüber der Kompostierungsanlage zeitweise nach Norden hin vergrößert (Fläche 5a) und zugleich eine größere Überbauung zugelassen.

Nach Abschluss der Bundesgartenschau ist die Fläche SO 5a zu renaturieren und in eine private Grünfläche zurückzuführen.

7. Grünflächen

In der 2. Änderung werden Ausweisungen zu den öffentlichen und privaten Grünflächen geändert.

Die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind unterschieden in "offene" Flächen, die durch Wiesen und locker angeordnete Vegetation geprägt sind, solche mit geschlossenen Gehölzbeständen sowie zusätzlich in der 2. Änderung (als Resultat des zwischenzeitlich vorliegenden „Naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes“) in Halboffenland. Dies betrifft Flächen im Rheinhang.

Als "Parkanlagen" sind dabei solche Flächen ausgewiesen, die zusammen mit den SO-Gebieten „Park und Exposition“ wesentliche Teile der zukünftigen Parklandschaft des Plateaus Ehrenbreitstein werden sollen. Zusätzlich zu Wegen sind in diesen „Parkanlagen“ bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Parknutzung dienen, generell zulässig. Diese Festsetzung ist erforderlich, da zu den baulichen Anlagen nicht nur Fußwege, sondern auch die für öffentliche Parkanlagen typischen Ausstattungsstücke wie Sitzbänke und Kunstobjekte zählen.

Spielanlagen, die nicht nur einen unterordneten Teil einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ einnehmen, sind auf der Fläche „Parkanlage 9a“ in dem Bereich um Fort Bleidenberg zulässig. Zu den hier zulässigen Spielanlagen gehören u.a. Minigolf. Die Ausweisung erfolgt, um an Fort Bleidenberg -auch im Sinne der Dauernutzung- attraktive Spielanlagen zu konzentrieren. Hiermit wird dem Bedürfnis (u.a. geäußert in der Bürgerversammlung vom März 2006) nach derartigen Anlagen, die auch vor der Umgestaltung auf dem Plateau angesiedelt waren, Rechnung getragen. Die nachbarschützenden Belange der Siedlung Niederberg bleiben durch den Zuschnitt der Fläche und den damit gegebenen Abständen zur Siedlung gewahrt. Zulässig weiterhin Anbauten an das Fort im Umfang bis zu 200 qm. Hiermit wird einerseits klargestellt, dass Anbauten an das Fort in dem festgesetzten Umfang zulässig sind, damit beispielsweise das Fort für die Gastronomie dauerhaft genutzt werden kann. Bei einer gegebenen Grundfläche des Forts von ca. 400 qm bedeuten Anbauten von insgesamt 200 qm einen untergeordneten Anteil. Andererseits wird dem Flächenbedarf bestimmter Funktionen, die sinnvoll nicht in dem historischen Gebäude unterzubringen sind, Rechnung getragen.

8. Bauordnungsrechtliche Gestaltungs- festsetzungen

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz wurden bereits in der 1. Änderung für das geplante Entréegebäude sowie für das bestehende Haus Wester und potentielle Nachfolgebauten Anforderungen an die Farbgebung gestellt. Hierbei handelt es sich um exponierte Bauten an der Hang-

kante, welche die Silhouette der Festungsanlage entscheidend mitprägen.

Die nachstehend genannten Gesichtspunkte und daraus abgeleiteten Regelungen zur Farbgebung gelten auch für die geplante Aussichtsplattform. Durch die Festsetzung von unbunten Farben bei maximalem Remissionswert von 50 soll eine Verunstaltung des Rheintals durch aufdringliche Farben ausgeschlossen werden. Zu Beeinträchtigungen führen auch unbunte Farben in der oberen Hälfte der Helligkeit, die durch Remissionswerte von 0 bis 100 definiert werden.

Die Farbigkeit der Dachlandschaft am Mittelrhein und an der Mosel wird traditionell durch die Naturschieferdeckung aus regionalem Vorkommen bestimmt. Daher darf die Farbe der Dachhaut von Steildächern nur im unbunten Farbbereich "schieferfarben / anthrazit" liegen, um negative Dominanzen durch rote oder andere bunte Farben zu vermeiden.

Es werden helle Farben ausgeschlossen, damit das durch warme Farben geprägte Ensemble der Festungsbauten nicht überblendet wird. Die ausgeschlossenen Farbtöne sind durch Remissionswerte eindeutig definiert.

Remissionswerte, die auch Hellbezugswerte genannt werden, geben als Rückstrahlungswerte den Grad der Reflexion des einfallenden Lichtes wieder. Da die meisten Farbhersteller auf ihren Farbfächern die Remissionswerte der einzelnen Farbtöne angeben, ist diese Regelung einfach und nachprüfbar umzusetzen.

Um das Erscheinungsbild des Rheintales vor Verunstaltungen durch Sendemasten, Antennen und Mobilfunkeinrichtungen zu schützen, sind diese im Rheinhang nicht zulässig. Auf dem Plateau Ehrenbreitstein selbst sind solche Anlagen dauerhaft zulässig, sofern sie eine Höhe von 3,00 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände nicht überschreiten. Für die Dauer von Expositionen dürfen höhere Sendemasten, Antennen und Mobilfunkeinrichtungen installiert werden.

9. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des zusammenhängenden Plangebietes der 2. Änderung von ca. 28,9 ha teilt sich wie folgt auf:

Sondergebiet 5	5.700 qm
Sondergebiet 5a	1.371 qm
Straßenverkehrsfläche	600 qm
Parken	10.567 qm
Öffentliche Grünflächen	32.922 qm
Landespflegerische Flächen: (Ausgleich / Erhalt)	238.560 qm
Gesamt:	289.720 qm

Weiterhin umfassen die externen Ausgleichsflächen:

A 5.1a	3.449 qm
A 5.2a	3.164 qm
A 5.3a	1.299 qm
A 5.4a	31.719 qm
A 5.5a	3.250 qm
Gesamt:	42.881 qm

2. Änderung (insgesamt) 332.601 qm

Teil II: Umweltbericht: Ermittelte und bewertete Belange des Umweltschutzes

1. Art und Umfang des Vorhabens

Der **Änderungsbereich** umfasst eine Fläche von 28,9 ha, zusätzlich **geänderte externe Ausgleichsflächen** von 4,3 ha. Die Änderungen betreffen den Rheinhang und die an der Nordspitze gelegenen Ausstellungsbereiche. Am Rheinhang werden die landespflegerischen Maßnahmen aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden „Naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes“ weiter differenziert. In den übrigen Änderungsbereichen erfolgen Anpassungen an die Gestaltungskonzeption für die Bundesgartenschau.

2. Übergeordnete Planungen und Vorgaben

Landesentwicklungsprogramm (LEP III)

Im LEP III hat die Sicherung der Freiraumfunktionen in Koblenz eine besondere Bedeutung: Die Stadt ist im LEP III als Oberzentrum mit bestehenden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorten und gleichzeitig als Schwerpunktraum für den Freiraumschutz dargestellt. Rhein und Mosel stellen wichtige Vernetzungsachsen für den Arten- und Biotopschutz dar. Nach der Raumstrukturgliederung handelt es sich bei dem Stadtgebiet um einen hoch verdichteten Raum, nach der Ökologischen Raumgliederung vorwiegend um einen Sanierungsraum. Bestehende und voraussehbare Beeinträchtigungen und Risiken sollen abgebaut und die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen wiederhergestellt oder verbessert werden.

Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald (2006) weist das Plateau als Teil

einer „Grünzäsur“ aus. Der südexponierte Festungshang ist hier als naturschutzwürdig eingestuft.

Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Koblenz entwickelt. Dort sind Teile des Plangebietes als Wald, Grünfläche und Sonderbaufläche "Park und Exposition" dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die Stadt Koblenz vom Mai 2007 enthält für das Untersuchungsgebiet folgende Ziele: „Für die Rhein- und Festungshänge sowie das Orchideenwäldchen sind gezielte Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz durchzuführen (Umsetzung des "Naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes"). Aufgrund des hohen Potenzials für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten und der hohen Bedeutung zur Biotopvernetzung im Rheintal schlägt der Landschaftsplan vor, die Hänge als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die bewaldeten Hänge östlich des Plateaus sind zu erhalten. Das Festungsplateau mit den (ehemaligen) Sportplätzen ist als öffentliche Grünfläche / Parkanlage zu entwickeln.“

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt im Bereich des Rheinhangs Trockenwald mit Niederwaldnutzung und dazwischen liegenden Halbtrockenrasen und Weinbergsbrachen (teilweise verbuscht) dar. Die südöstlich liegenden Waldflächen werden als übrige Wälder und die Grünfläche nördlich der Festung als Wiese mittlerer Standorte dargestellt. Ziele sind: Erhalt der Trockenwaldflächen mit niederwaldartiger Bewirtschaftung, Entwicklung der Halbtrockenrasen und Weinbergsbrachen sowie die Entwicklung von Wiesen mittlerer Standorte.

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz; Stadtbiotopkartierung

Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz umfasst den westlichen Hangwald inkl. der Steinbrüche sowie den felsigen Hang südlich der Festung Ehrenbreitstein und stuft diese als schützenswerte Gebiete mit Entwicklungspotential ein (IIb / III).

Ausgewiesene Schutzgebiete

Der ehemalige Steinbruch am „Nellenköpfchen“ unterhalb „Haus Wester“ ist als flächenhaftes Natur-

denkmal ausgewiesen (Rechtsverordnung vom 28.11.2004).

Die Schutzgebietskonzeption der Stadt Koblenz nennt den Rheinhang als Raum mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Hier besteht eine hohe Schutzwürdigkeit aufgrund der guten Ausprägung und Repräsentanz der Biotopkomplexe und dem Vorkommen seltener und gefährdeter Arten.

Der bewaldete Rheinhang wird beschrieben als großflächiger, ungenutzter Hangwald in freier Entwicklung mit eingestreuten Felsfluren, kleinflächigen Trockenrasen sowie ehemaligen Weinbergsbrachen und Trockenmauern, die von Gebüsch überwachsen sind. Es bestehen Wechselbeziehungen zu angrenzenden Baumbeständen und offenen Felsbiotopen.

Der ehemalige Steinbruch nördlich ist Brutplatz für Wanderfalken. Der Rheinhang hat eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum und Trittstein für spezifische Arten der (trockenen) Hangwälder. Durch zunehmende Verbuschung und Bewaldung nimmt die Bedeutung als xerothermer Lebensraum jedoch ab - bei einem sehr hohen Entwicklungspotential.

Der östlich gelegene bewaldete Hang oberhalb Neudorf sowie der gesamte Festungshang werden ebenfalls mit einer sehr hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Dieser Komplex wird beschrieben als Bereich mit großflächigen Felsbiotopen und Hangwäldern in freier Entwicklung mit Wechselbeziehungen zu angrenzenden Baumbeständen, Gebäuden und Mauern.

Die naturnahen Standorte (insbes. südlich der Festung) werden von schützenswerten Pflanzengesellschaften besiedelt (z.B. autochthones Vorkommen der Sand-Sommerwurz an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze, ebenso bedeutsame Vorkommen von Wirbellosen Tierarten als Warmzeitrelikte). Insgesamt weisen die Festungshänge eine sehr hohe Bedeutung als Bestandteil der Felsbiotope des Rheindurchbruchtals und damit als Rückzugsraum und Trittstein spezifischer Arten auf. Aus naturhistorischen Gründen und aufgrund des Artenschutzes (Warmzeitrelikte, Flora) sind die Festungshänge von überörtlicher Bedeutung.

In der Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz sind die Rheinhänge zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, die übrigen südlich und östlich gelegenen Festungshänge als Naturschutzgebiet vorgeschlagen.

Das Plangebiet enthält keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

3. Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Zustand der Umwelt im Plangebiet vor Durchführung der Planung wird nachfolgend für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange dargestellt. Damit wird klar, welche Umweltbelange und Schutzgüter von der Planung betroffen sind und berücksichtigt werden müssen. Die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes wird dokumentiert und bewertet. Hieraus ergeben sich Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen.

3.11 Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planänderung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild von Bedeutung.

Das östlich angrenzende Wohngebiet „Neudorf“ ist von der Planänderung mittelbar betroffen: Zum einen wird in dem Abschnitt vor Fort Bleidenberg der entlang der Greiffenklaustraße vorhandene Wall entfernt. Zum anderen sind in dem Bereich zwischen dem Fort und der Greiffenklaustraße nun Spielanlagen sowie in dem Fort auch Gastronomie zulässig.

Das nächstliegende Wohnhaus („Am Bleidenberg“ Nr. 15) liegt in einer Entfernung von 55 m zu der öff. Grünfläche 9a, in der Spielanlagen zulässig sind. Die Entfernung zu Fort Bleidenberg beträgt 185 m. Die Entfernung zum nördlichen Wallende beträgt künftig ca. 30 m.

Lärmauswirkungen (Normalfall)

Bei einer max. Fahrzeugfrequentierung von 850 Kfz/Tag (gem. Verkehrsgutachten) sind durch Rücknahme des Walls zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm nicht zu erwarten.

Lärmauswirkungen bei Großveranstaltungen in der Festung

Die Anzahl der in der Festung zulässigen Großveranstaltungen richtet sich nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm). Hiernach sind maximal 10 derartige Ereignisse mit Überschreitungen der sonst gültigen Richtwerte zulässig. Es wird klargestellt, dass die genannten Großveranstaltungen innerhalb der Festung stattfinden sollen. Lediglich für das Parken werden Flächen vor der Festung (also im Geltungsbereich des Bebauungsplanes) zeitweilig auf den Rasenflächen zur Verfügung gestellt. Dies soll auch über den Zeitraum der BUGA hinaus möglich sein.

Die Aussagen zu verkehrlichen Mehrbelastungen bei Großveranstaltungen sind durch ein Lärmgutachten hinterlegt. Hiernach tritt (bereits für die rechtskräftige Planung der 1. Änderung) an dem Haus „Am Bleidenberg“ Nr. 15 des Gebietes Neudorf eine Überschreitung von Richtwerten nach der hierfür relevanten TA Lärm auf. (Hierzu sind Maßnahmen des passiven Lärmschutzes an Haus Nr. 15 festgelegt worden).

Für **Großveranstaltungen innerhalb der Festung** (bis zu 10 Mal pro Jahr) wurde die mögliche Lärmentwicklung des Parkens auf dem Plateau auf die Nachbarschaft untersucht:

- Ausgehend von 1800 Pkw zwischen 18.00 und 20.00 Uhr, die zu einer Veranstaltung anreisen und zusätzlich zum üblichen Besucherverkehr hinzukommen, werden auf Grundlage der Prognose die Immissionswerte nach TA Lärm an allen Immissionspunkten eingehalten.
- Auch bei Einbeziehung der Lärmeinwirkungen der Greiffenklaustraße (nach der 16. BImSchV) werden im Tageszeitraum die Grenzwerte eingehalten.
- Nach der Veranstaltung wurde zugrunde gelegt, dass 75% der Fahrzeuge (1.350 Pkw) innerhalb einer Stunde abfahren. Die Anforderungen der TA Lärm werden hierbei erfüllt.

In der 2. Änderung wird bei dem Haus „**Am Bleidenberg**“ Nr. 15 der Wall an der Greiffenklaustraße in einer Entfernung von ca. 55 m abgetragen. Durch die relativ große Entfernung (im Vergleich zu den bisher

ca. 15 m durch die Walllücke zur Greiffenklaustraße) ist jedoch keine wesentliche Zunahme des Lärms oder eine Überschreitung der Anforderungen nach TA Lärm zu erwarten. Gleiches gilt für die in ca. 185 m Entfernung zulässigen Spielanlagen.

Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die BU-GA außerhalb des Plangebietes

Durch die Änderung wird kein zusätzliches Verkehrsaufkommen außerhalb des Plangebietes induziert.

Bewertung

Lärm. Durch die teilweise Rücknahme des Walls entlang der Greiffenklaustraße entsteht an dem nächstliegenden Haus „Am Bleidenberg 15“ keine Mehrbelastung durch Verkehrslärm oder von Spielanlagen.

Verkehrsaufkommen und Luftschadstoffe: Keine Änderung.

3.12 Tiere und Pflanzen

Die Vegetation der Hänge, Hangkanten und einzelner Gehölzbestände des Plateaus haben eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Fledermaus- und Vogelarten sowie von seltenen und gefährdeten Heuschreckenarten. Darüber hinaus ist der Rheinhang Teil eines landesweit bedeutenden Vernetzungs- und Migrationshabitates (Zug-, -Rastgebiet, Wanderlinie und/oder Trittsteinhabitat) für bedeutsame und spezialisierte Vogelgemeinschaften (u.a. Brutplatz von Uhu und Wanderfalke). Die lockeren Baumbestände nördlich des Festungsgrabens haben eine wichtige Leitfunktion für Fledermäuse zwischen der Festung und den Rheinhängen.

Die Pflanzenwelt im Untersuchungsgebiet wird durch Waldbestände und vorwaldähnliche Gehölzbestände, Hecken und Gebüsche sowie durch unterschiedliche Sukzessionsstadien, Kraut- und Ruderalfluren und Wiesenflächen bestimmt.

Folgende **Flächen** befinden sich im Geltungsbereich der **2. Änderung**:

- Der gesamte **Rheinhang**
- **Vorwaldähnlicher Gehölzbestand** mit Resten von Halbtrockenrasen zwischen den Sportplätzen
- **Wald mit Orchideenbestand** im nördlichen Teil der Plateaufläche, angrenzend an die Gemarkung Urbar.
- **Offenland am ehemaligen Fort Rheineck**
- Bereich **zwischen Hangweg und nördlichem Sportplatz**.
- Bereich um **Fort Bleidenberg**
- **Streuobstwiese** gegenüber Zufahrt Kompostierungsanlage
- **Wald an Fort Rheineck**

Tierwelt (Vögel, Fledermäuse und Heuschrecken)

Die Rheinhänge inklusive des Festungshangs sowie Teile des Plateaus nördlich der Festung Ehrenbreitstein haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbes. für Vögel und Fledermäuse.

Bewertung der Bedeutung nach den folgenden Kriterien:

- Grad der Naturnähe
- Seltenheit / Gefährdung
- Habitatfunktion

Zusammenfassend für die Pflanzen und Tierwelt ergeben sich gemäß den aufgeführten Kriterien die folgenden Einstufungen der Bewertung:

Sehr hohe Bedeutung:

- Rheinhang, inkl. der verbuschten wärmeexponierten Brachflächen
- Wald an Fort Rheineck
- Vorwaldähnlicher Gehölzbestand mit Resten von Halbtrockenrasen zwischen den Sportplätzen
- Südexponierter Festungshang und Festung

Hohe Bedeutung:

- Wald mit Orchideenbestand

Mittlere Bedeutung:

- Offenland am ehemaligen Fort Rheineck
- Zwischen Hangweg und nördlichem Sportplatz
- Bereich Fort Bleidenberg

- Steuobstwiese gegenüber Zufahrt Kompostierungsanlage

Nachrangige Bedeutung:

- Panoramaweg (Rheinsteig)

Bewertung der Empfindlichkeit

Eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust und Beeinträchtigungen weisen der Rheinhang und der Festungshang sowie der bewaldete Hang oberhalb Neudorf/ Ehrenbreitstein auf. Die sehr hohe Empfindlichkeit dieser Lebensräume bedingt sich durch die hier vorkommenden (sehr) selten/gefährdeten Tierarten und die Bedeutung als Teil einer wichtigen Verbundachse entlang des Rheintals. Darüber hinaus werden bei der Ermittlung der Empfindlichkeit auch die grundsätzliche Ausgleichbarkeit eines Verlustes bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensräumen und die mögliche Betroffenheit von Lebensräumen „Streng geschützter Arten“ (gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG) berücksichtigt.

Wald mit Orchideenbestand

Obwohl es sich um ein Sekundärbiotop handelt, ist der Lebensraum sehr empfindlich gegenüber Frequentierung sowie anderen Nutzungsformen. Aufgrund der halboffenen Lebensraumstrukturen handelt es sich um einen wertvollen Brut- und Nahrungsraum für viele Tierarten.

Offenland am ehemaligen Fort Rheineck

Mittlere Empfindlichkeit.

Zwischen Hangweg und nördlichem Sportplatz

Häufiger Lebensraumtyp in der Region aufgrund der Nutzungsaufgabe, wenig empfindlich.

Flächen um das ehemalige Werk Bleidenberg sind aufgrund der Nutzungsaufgabe sowie der anthropogenen Belastungen, wie z. B. der Vermüllung sowie der versiegelten Flächen, als wenig empfindlich einzustufen. Die sich nördlich anschließenden Wiesengebiete mit Streuobst-Relikten sind mittelmäßig empfindlich, da wertvolle Gehölzstrukturen aufgrund der Überalterung überwiegend bereits abgestorben sind oder in den nächsten Jahren absterben werden. Das östlich des Werkes Bleidenberg gelegene Waldareal ist strukturreich und sollte im Rahmen der BUGA nicht tangiert werden.

Steuobstwiese gegenüber Zufahrt Kompostierungsanlage

Mittlere bis hohe Empfindlichkeit. Dabei sind die vorwiegend nördlich des Fußweges liegenden Parzellen empfindlicher als die größeren, strukturärmeren Parzellen.

Wald an Fort Rheineck

Hoher faunistischer Wert aufgrund der langjährigen Nutzungsaufgabe sowie der geringen menschlichen Frequentierung. Topographie sowie Eigentümlichkeit (Raumeindruck) bedingen hohe Empfindlichkeit hinsichtlich menschlicher Eingriffe.

Derzeitige Belastungen:

- Ablagerungen von Bauschutt und Erdaushub am südlichen Rand des vorwaldähnlichen Gehölzbestandes mit mageren Krautfluren nördlich des Sportplatzes
- Zunehmende Verbuschung von Offenlandbiotopen am Rheinhang
- Störungen von Lebensräumen durch Besucherverkehr
- Lärm- und Schadstoffimmissionen am Fuß der Festungs- und Rheinhänge
- Fortschreiten der Sukzession im Wald mit Orchideenbestand, Nährstoffeinträge durch Hunde, Überwuchern durch die Kanadische Goldrute
- Nährstoffeinträge durch Hunde im Bereich Fort Rheineck, Ausbreitung des Spitzblättrigen Knöterichs
- Zwischen Hangweg und nördlichem Sportplatz: Aufgrund der peripheren Zugänglichkeit verhältnismäßig störungs- und beeinträchtigungsarm, jedoch periphere Eutrophierung und Mülleinträge in den Randbereichen
- Um Fort Bleidenberg: Eutrophierung durch Pferdeweide, wilde Müllablagerungen, ungepflegte alte Obstbäume
- Steuobstwiese gegenüber Zufahrt Kompostierungsanlage: Altholz, Aufgabe der Nutzung
- Panoramaweg: Starke Frequentierung, Teilversiegelung

3.13 Boden

Bedeutung: Aufgrund der geringen bis sehr geringen Sorptionsfähigkeit und der geringen Feldkapazität hat der Boden im Bereich der Hänge eine mittlere bis geringe Bedeutung in Bezug auf die Speicher- und Regelungsfunktion. Der Natürlichkeitsgrad der Hangflächen ist jedoch überwiegend hoch (Ausnahme Steinbrüche/Abbauf Flächen). Die bereits versiegelten Flächen haben eine geringe Bedeutung.

Empfindlichkeit: Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf den Boden sind Versiegelung und Flächeninanspruchnahme. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Versiegelung / Flächeninanspruchnahme ist bei gewachsenen, naturnahen Böden generell hoch, da der Boden ein nicht reproduzierbares Naturgut ist und die Inanspruchnahme von gewachsenem Boden mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen bzw. einem Verlust einhergeht. Empfindlichkeit der Hänge: Hoch. Plateauflächen (verändertes Bodenprofil/beeinträchtigte Bodenfunktionen) Mittel, versiegelte/überbaute Flächen: Gering.

Belastungen: Veränderung des Bodenprofils auf dem Plateau - Versiegelung und Bebauung - Schadstoffeintrag entlang der Greiffenklaustraße und im Bereich der Parkplätze.

Ergebnisse der Bodenuntersuchungen auf Altlasten:

Orientierende Schadstoffuntersuchungen liegen vor (geotechnik - ingenieure 2005 und 2006). Bei deren Untersuchung von verfüllten Bombentrichtern und Bereichen mit vermuteten Blindgängen sowie ehemaligen Militärischen Anlagen wurden teilweise belastete Auffüllungen angetroffen. In einigen Bereichen konnten aufgrund der derzeitigen Nutzung (Sportplätze etc.) keine Untersuchungen des Untergrundes durchgeführt werden. Hier sowie bzgl. der o.g. Auffüllungen besteht bei Nutzungsänderungen oder etwaigen Tiefbaumaßnahmen weiterer Handlungsbedarf, dessen Umfang mit dem Umweltamt Koblenz und der SGD Nord Regionalstelle WAB Koblenz abzustimmen ist. Ggf. wird – wo noch nicht erfolgt – eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes erforderlich.

Auf die auffälligen Verdachtsflächen Bo7 und Bo31 – neben den bereits erfolgten Darstellungen im Plan – wird gesondert hingewiesen.

Weiterhin:

- In den Teilbereichen nördl. Sportplatz, befestigter Fußweg, Orchideenwäldchen, südöstlich der Greiffenklaustraße und im nordwestlichen Hangbereich durften bzw. konnten aufgrund der derzeitigen Nutzung keine Erkundungen durchgeführt werden. Hier besteht in Abhängigkeit der geplanten Maßnahmen ggf. Erkundungsbedarf nach Aufgabe der derzeitigen Nutzung, Umlegung von Erdleitungen, Erteilung von Betretungserlaubnissen und/oder zur Rodung vorhandener Bäume und Sträucher.
- Für die Erkundungsstellen, in denen Auffüllungen angetroffen wurden, besteht weiterer Erkundungsbedarf.
- Auf die Altablagerung Nr. 111 00 000289 südwestlich Haus Wester wird hingewiesen.

3.14 Wasser

Auf eine Bewertung des Schutzgutes Wasser wird verzichtet, da im Änderungsgebiet keine nennenswerten Grundwasservorkommen und keine Oberflächengewässer vorhanden sind.

3.15 Luft und Klima

Mittelrheinisches Becken: Sommerwarmes und trockenes Klima mit 550 bis 650 mm Jahresniederschlag, mittlere Jahrestemperatur: 8-9° C, mittlere Juli-Temperatur: 17° C.

Lokalklima: Plateauflächen sowie die östlich angrenzenden Flächen sind schwache Kaltluftentstehungsflächen. Der westliche Hangbereich: Schwache Wärmeinsel. Nur mäßige Abflussmöglichkeiten für die Kaltluft auf dem Plateau aufgrund der geringen Neigung sowie der Vegetation an den Randbereichen. Um 1 - 2°Celsius niedrigere Temperaturen als in der Stadtmitte.

Durch die Wald- und Gehölzbestände weisen die Hänge ein relativ ausgeglichenes Temperaturgefüge auf. Das Rheintal bildet insgesamt eine wichtige Ven-

tilationsbahn, die Luftmassen werden von Süden nach Norden geführt.

Bedingt durch die Luvlage zum angrenzenden Westerwald Jahresniederschläge von ca. 600 bis 700 mm.

Bewertung: Die Waldbestände an den Hängen haben eine hohe Bedeutung als Immissionsschutz. Das Laub der Bäume bindet Staub und luftverschmutzende Gase und trägt durch die Sauerstoffproduktion (Beschattung und Luftbefeuchtung) zu einer Verbesserung des Kleinklimas bei.

Empfindlichkeit: Die Hangbereiche mit Funktion für den Kaltluftabfluss sind empfindlich gegenüber breiten Bauwerken, die als Barriere für die hangabwärts fließende Kaltluft wirken können.

Belastungen: Schadstoffimmissionen entlang der B 42, Flächenversiegelung.

3.16 Landschaftsbild und Erholung

Militärisch als Sicht- und Schussfeld genutzt, war das Festungsplateau funktionsbedingt ein weiträumiger offener Bereich mit weiten Blickbeziehungen. Auch die Hänge bildeten Offenland, da hier traditionell Weinbau vorherrschte. Hinzu kam, dass die Wälder von der Festung und der Bevölkerung als Niederwald bewirtschaftet wurden. Fazit: Über Jahrhunderte bestand das Landschaftsbild des Plangebietes durch weitgehend offene, lichte Flächen. Durch Aufgabe der Nutzung wurden die Hänge und Hangkanten nach 1945 in weiten Teilen der natürlichen Sukzession überlassen, begannen zunehmend zu verbuschen oder wurden bereits von Wald eingenommen.

„Landschaft“ setzt sich aus den sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen wie Relief, Vegetation, Wasser, Baustrukturen u.a. zusammen. Diese Elemente werden vom Betrachter als ganzheitliches Landschaftsbild wahrgenommen und erlebt. Als verbindlich für den Großteil der Gesellschaft gelten diesbezüglich die Bedürfnisse nach Schönheit, Heimat und Erholung. An diesen Bedürfnissen orientiert sich die Landespflege bei der Beurteilung des Landschaftsbildes, in dem Vielfalt, Struktur, Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft erfasst werden.

Bestandsbeschreibung

Exponierte Topographie und überragende Aussicht über die Stadt Koblenz mit Rhein und Mosel sowie Blickbeziehungen in Eifel, Hunsrück und in das Neuwieder Becken. Durch die Einebnung der Plateaufläche, die spätere Anlage der Sportplätze und Parkplätze wurde das ursprüngliche Landschaftsbild der Plateaufläche stark verändert. Die preußische Festung hat sich dagegen samt Felsmassiv nicht verändert und ist nach wie vor ein charakteristischer und unverwechselbarer Bestandteil des Stadtbildes von Koblenz. Die Gesamtanlage mit den schroffen Felshängen und dem Rhein- und Moselstrom ist - bildhaft - ein international bekanntes Wahrzeichen der Stadt Koblenz und - substanziell - eines der Hauptwerke der europäischen Festungsbaukunst.

Bewertung

Bedeutung: Die Vielfalt eines Raumes wird durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit vielfältigen Nutzungsformen und Strukturelementen bestimmt. Die Eigenart umschreibt, inwieweit charakteristische und für den Naturraum typische oder atypische Landschaftselemente, Nutzungs- und Bauformen vorhanden sind, die sich von anderen Regionen unterscheiden. Unter der Schönheit eines Landschaftsraumes wird der subjektiv wahrgenommene Gesamteindruck der Landschaft und ihrer einzelnen Elemente verstanden.

Der westlich gelegene Rheinhang und der östliche Hang oberhalb von Neudorf/Ehrenbreitstein haben mit den vielfältigen Vegetationsstrukturen auch eine sehr hohe Bedeutung für das Stadt-Landschaftsbild und insbesondere die Koblenzer Stadtsilhouette (naturnahe Elemente und Kulissenfunktion).

Belastungen: Lärmbelastung durch die am Fuß des Rheinhanges verlaufende B 42 und die vorwiegend für den Güterverkehr genutzte rechtsrheinische Bahnstrecke. Anfahrt von Pkw und Bussen der Besucher zur Festung, Parkplätze im Sichtfeld der Festung. Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub nördlich der Sportplätze. Verbuschung und Zuwachsen von Sichtbeziehungen (Aussichtspunkte der Hangkante) und -achsen, von historischen Bauwerken und den charakteristischen schroffen Felsen.

3.17 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich das Fort Bleidenberg im Nordosten des Plangebietes und das Bodendenkmal Fort Rheineck im Nordwesten.

Bewertung

Die genannten Bauten und Bereiche sind wesentliche und unverzichtbare Teile des UNESCO-Welterbes, was vor allem für die Festung Ehrenbreitstein gilt. Die Festung und der Rheinhang prägen die Stadt-Landschaftsbilder hier an der Mündung der Mosel in den Rhein und dominieren die Stadtsilhouette von Koblenz in beeindruckender Weise. Sie bilden wirkungsvoll den Anfangs- bzw. Endpunkt sowohl des Weltkulturerbes Mittelrhein als auch der Mosel.

„Sonstige Sachgüter“ im Sinne erhaltenswerter Objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.18 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

• Mensch - Flora/Fauna

Eingriffe

Förderung wärmeliebender Vegetation und Fauna durch Entbuschung und Pflegemaßnahmen

• Mensch - Kultur- und Sachgüter

Aufwertung Welterbestätte

Verbesserung von Benutzbarkeit, Zugänglichkeit, von Sichtbeziehungen und des Landschaftsbildes

• Flora/Fauna - Mensch

Stärkung von Vielfalt und Erlebnis

Anpassung von neuen Anlagen, z.B. Ausstellungshallen

• Kultur- und Sachgüter - Mensch

Stärkung von Schönheit und Eigenart des Umfeldes (Welterbe)

4. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- Gegenüber der 1. Änderung verbesserte Wiederherstellung des historisch überlieferten offenen Landschaftsbildes auf dem Festungsplateau
- Verbesserung von Sichtbeziehungen in das Tal gegenüber der 1. Änderung
- Erhalt der bedeutsamen Tierhabitate und Vegetationsbestände
- Entwicklung von wärmeliebenden Tier- und Pflanzengesellschaften
- Verhinderung weiterer Verbuschung, Entbuschung
- Entfernung nicht standortgerechter Baumbestände
- Verbesserung der Erholungsnutzung
- Verminderung der Eutrophierung, Verwahrlosung und von Ablagerungen.

4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Zu erwartende Entwicklung: Die Verbuschung der Hänge und ungenutzten Randbereiche wird in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter zunehmen.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorliegende Planung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich

innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Bilanzierung im Landschaftsplan stellt klar, dass durch ein Bündel von Maßnahmen zur Verminderung (gering dimensionierte Wegeflächen, teilversiegelte Flächen) und zum Ausgleich (Anpflanzgebote, Aufwertung der Randflächen des Plateaus und der Hangwälder, Maßnahmen im Orchideenwäldchen) die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand innerhalb des Plangebietes nur teilweise ausgeglichen werden können.

Die für das Änderungsgebiet als zulässig erklärten zeitweiligen Nutzungen für Ausstellungen, wie die Bundesgartenschau 2011, sind anteilmäßig in die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung eingeflossen.

Die verbleibende Kompensation erfolgt auf externen Ausgleichsflächen zwischen Arzheim und Immendorf sowie in Pfaffendorf durch die Entwicklung von Streuobstwiesen auf stadteigenem Gelände. Dabei werden die zunächst in der 1. Änderung ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen zugunsten der oben genannten aufgegeben.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

Die im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung vorgenommene Umweltprüfung genügt den Anforderungen einer UVP. Daher ist eine gesonderte UVP im Rahmen des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Auf den Umweltbericht und die Gutachten zur 1. Änderung des BP 173 wird verwiesen.

• Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Verlust von Bäumen und Sträuchern

- Reduzierung von Tierhabitaten
- Versiegelung des Bodens

5.1 Maßnahmen für Schutzgüter

5.11 Mensch

Maßnahmen im Plangebiet:

- Verbesserung der Orientierung
- Durchgängiges Wegesystem
- Verbesserung der Naherholung
- Aufwertung der kulturell nutzbaren Bereiche
- Verbesserung der Erlebbarkeit der Landschaft, Verbesserung der Sichtbeziehungen
- Erhöhung der allgemeinen Sicherheit durch Reduzierung unkontrollierter Bereiche

5.12 Tiere und Pflanzen

Folgende **Änderungen** und **Maßnahmen** sind im Einzelnen vorgesehen:

1. Unmittelbar westlich der Festung, an der Oberkante des Rheinhangs

Bisherige Festsetzung: Grasfläche/ -weg: Festsetzung als öffentliche Grünfläche

Für Oberkante Rheinhang: Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Änderung: Zeitweise Nutzung als Rüst- und Lagerfläche für die BUGA, dabei keine Aufschüttungen und Abgrabungen im Hangbereich. Nach der BUGA, (bis Ende 2012) landschaftsgerechte Wiederherstellung der Flächen gem. den bisherigen Festsetzungen.

Auswirkung: Die vorübergehende Inanspruchnahme des Bereiches (Grasflächen sowie verbuschte Ruderalfluren mit nicht standortgerechtem Robinienaufwuchs) stellt keine erhebliche/ nachhaltige Beeinträchtigung und somit keinen Eingriff dar.

2. Entréebereich der Festung und südlich Haus Wester

Bisherige Festsetzung: Parkplätze mit festgesetzten Baumpflanzungen (A3.1 und A3.3).

Änderung: Zeitweise Nutzung der Parkplätze für temporäre Gebäude der BUGA, ebenso ist die Anlage von Grünflächen möglich (jeweils längstens bis zum 31.12.2012); zeitliche Rückstellung des Pflanzgebotes (bis spätestens Ende 2012).

Auswirkung: Die Baumpflanzungen sind Teil des Ausgleichs für den Verlust von Bäumen, so dass eine zeitliche Lücke bis zur Wiederherstellung der Baumbestände entsteht.

3. Hangkante nördlich Haus Wester (Streifen zwischen dem Panoramaweg (Rheinsteig) und der bisherigen Abgrenzung von A 1)

Bisherige Festsetzung: Parkanlage.

Änderung: Die Fläche wird bis zum talseitigen Wegrand in die Ausgleichsfläche A 1 einbezogen. Die gepl. Aussichtsplattform ist hier lediglich als Überkragung zulässig, um die hochwertigen Standorte zu schützen. Baubedingte Eingriffe für Fundamente und Stützen sind daher nur unmittelbar neben dem ausgewiesenen Weg innerhalb eines 2-m-Streifens zulässig.

Auswirkung: Schutz und Entwicklung der hochwertigen Standorte für wärmeliebende Arten, teilweise Ausgleich für den Wegfall des geschützten Bereichs zwischen den Sportplätzen.

4. Zwischen den (ehemaligen) Sportplätzen

Bisherige Festsetzung: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E3): Erhalt des vorwaldähnlichen Gehölzbestandes mit Resten von Halbtrockenrasen als Lebensraum für wärmeliebende Heuschrecken- und Tagfalterarten

Änderung: Die Fläche wird in die BUGA-Konzeption mit einbezogen und anschließend Teil der dauerhaf-

ten Parkanlage (öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage).

Auswirkung: Verlust des Biotopkomplexes mit strukturreichen Gehölzbeständen und Resten von Magerasen als Lebensraum für Heuschrecken und Tagfalter sowie als Nahrungsraum für Fledermäuse und Brutraum für Vögel des Halboffenlandes.

5. Im Nordwesten des Plateaus

Bisherige Festsetzung: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E2): Erhalt der strukturreichen Krautsäume und Gebüsche, Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung.

Änderung: Die Fläche wird in die BUGA-Konzeption mit einbezogen und anschließend Teil der dauerhaften Parkanlage (öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage).

Auswirkung: Verlust von strukturreichen Krautsäumen und Gebüschen als Brutraum für Vögel des Halboffenlandes, Nahrungsraum für Fledermäuse sowie tlw. als Lebensraum für Heuschrecken und Tagfalter.

6. Südöstlicher Rand des „Orchideenwäldchens“

Bisherige Festsetzung: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Teilfläche von E1): Erhalt der strukturreichen Krautsäume und Gebüsche, Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung.

Änderung: Die Fläche wird in die BUGA-Konzeption mit einbezogen und anschließend Teil der dauerhaften Parkanlage (öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage) sowie Anlage einer Wegeaufweitung (Platzfläche) zulässig).

Auswirkung: Verlust von strukturreichen Krautsäumen und Gebüschen als Brutraum für Vögel des Halboffenlandes, Nahrungsraum für Fledermäuse sowie tlw. als Lebensraum für Heuschrecken und

Tagfalter, dauerhafte Versiegelung von Bodenflächen.

7. Südwestlicher Rand des „Orchideenwäldchens“ (Lichtung)

Bisherige Festsetzung: Parkanlage.

Änderung: Die Fläche wird temporär in die BUGA-Konzeption einbezogen und anschließend als Ausgleichsfläche entwickelt. Dauerhaft zulässig ist eine Wegequerung (jedoch nur als Steg wegen des Orchideenbestandes) im nordwestlichen Abschnitt (auch in E1a und A8 als Verbindung vom Rheinstein zur ehemaligen Fritsch-Kaserne). Als Verbindung vom Rheinstein zu der ehem. Fritsch-Kaserne ist in südwestlicher nach nordöstlicher verlaufender Richtung als Weg lediglich die Anlage eines Steges zulässig. Damit werden einerseits die Orchideenbestände geschützt, andererseits dem Bedürfnis einer fußläufigen Anbindung des künftig umgestalteten und städtebaulich aufgewerteten Kasernengeländes Rechnung getragen. Um auf die Gegebenheiten vor Ort ökologisch fachgerecht reagieren zu können, wird durch die Festsetzung lediglich ein Korridor für den Steg beschrieben. Dabei zählt die Teilfläche A8.1 nicht zu den Flächen, wo die Anlage eines Steges zulässig ist.

Die Lichtung (Fläche A7) ist der am wenigsten empfindliche Bereich im Gesamtbereich der Orchideenstandorte. Daher ist eine zeitweilige Nutzung für die BUGA (Friedhofsgestaltung) zulässig, unter der Voraussetzung, dass die bekannten Orchideenstandorte nicht gestört werden.

Auswirkung: Temporärer und teilweiser Verlust von strukturreichen Krautsäumen und Gebüsch als Brutraum für Vögel des Halboffenlandes.

8. Westlicher Rand des Plateaus

südlich des Orchideenwäldchens und Grünstreifen an der Greiffenklaustraße; Fort Bleidenberg und südliche Flächen.

Bisherige Festsetzung: Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Parkanlage.

Änderung: Zusätzliche Anlage von Wegen in vollversiegelter Bauweise (bis zu 10 % der betreffenden Fläche) möglich in diesen öffentlichen Grünflächen (im Bebauungsplan entsprechen die Flächen den Grünanlagen Nr. 4a, 5a, 9a und 10a).

Am Fort Bleidenberg und in den südlich angrenzenden Flächen sind dauerhaft Spielanlagen möglich (= Parkanlage Nr. 9a des Bebauungsplans).

Auswirkung: Zusätzliche dauerhafte Versiegelung von Bodenflächen.

9. Wall entlang der Greiffenklaustraße

Bisherige Festsetzung: Der Wall mit Gehölzbeständen ist als öffentliche Grünfläche (Gehölzbestände und Gebüsche) festgesetzt.

Änderung: Festsetzung öffentliche Grünfläche (offen), Zweckbestimmung Parkanlage.

Auswirkung: Verlust der Gehölzbestände als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Lebensraum für Kleinvögel.

10. Fort Bleidenberg

Bisherige Festsetzung: öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage (sowohl offene Parkfläche als auch Gehölzbestände und Gebüsche), versiegelte Flächen.

Änderung: Öffentliche Grünfläche (offen), Zweckbestimmung Parkanlage, zusätzliche sind Spielanlagen und Gastronomie zulässig zur dauerhaften Sicherung einer Nachnutzung (Spielanlagen und Gastronomie).

Auswirkung: Verlust und Beeinträchtigung von Gehölzbeständen als Lebens- und Brutraum für Kleinvögel, Erhöhung des Versiegelungsgrades.

11. Nördlich Fort Bleidenberg

Sondergebietsfläche (SO 5/SO 5a), Park und Exposition

Private Grünfläche, Streuobst.

Bisherige Festsetzung: Temporäre Erhöhung der für den Zeitraum der BUGA zulässigen Überbauung: Die temporär zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird von 0,3 auf 0,8 angehoben.

Änderung: Temporäre Erweiterung der Sonderbaufläche während der BUGA zur möglichen Aufnahme des Eingangsbereiches. Danach: Rückführung in private Grünfläche (SO 5a), Renaturierung.

Auswirkung: Teilverlust der partiell verbuschten Streuobstwiese als Lebens- und Brutraum für Vögel und Nahrungshabitat für Fledermäuse.

Die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe für den Boden sowie die Pflanzen- und Tierwelt sind auszugleichen, indem die beeinträchtigten Funktionen in vollem Umfang wiederherzustellen sind.

Bei der Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen wird zunächst von dem Grundsatz des „räumlich-funktionalen“ Ausgleichs ausgegangen. Demnach werden mit erster Priorität geeignete Maßnahmen abgeleitet bzw. konzipiert, die im Bebauungsplangebiet selbst bzw. in der unmittelbaren Umgebung zu verwirklichen sind.

Unvermeidbare Belastungen

- Verlust von Bäumen und Sträuchern
- Reduzierung von Tierhabitaten

12. In der Festung

Als Ausgleich für den Verlust von Fledermausrevieren werden in der Festung in Mauernischen und auf den begrünten Dächern die Habitate aufgewertet. Dabei umfassen die begrünten Dächer 0,21 ha. Die Mauernischen erstrecken sich auf die gesamte Festung und sind flächenmäßig nicht quantifizierbar. Diese Maßnahmen gelten für Eingriffe in Fledermaushabitate, die auf der landeseigenen Fläche im Geltungsbereich stattfinden.

5.13 Boden

Altlasten

Nach Aufgabe der derzeitigen Nutzung sind Sanierungen im Randbereich des Sportplatzes durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf sollen folgende Punkte im Vorfeld der Baumaßnahme beachtet werden:

- Flächige Ortung möglicher Kampfmittel (Blindgänger) nach Entfernung der Oberflächenbefestigung
- Abstimmung der geplanten Vorgehensweise mit den zuständigen Behörden (Umweltamt der Stadtverwaltung, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, etc.)
- Berücksichtigung der hieraus resultierenden Forderungen und Anforderungen bereits in der Ausschreibung
- Ggf. Einplanung einer angemessenen Zeitspanne in den Bauablauf für Haufwerksproben und chemische Analysen (in Abhängigkeit des Parameterumfanges) sowie zur Klärung der Verwertungs-/Entsorgungswege. Hinweis: Erfahrungsgemäß wird für die Bestimmung des Parameterumfangs gemäß LAGA, Nr. 20, Tab. II.1.2-2 und II.1.2-3 eine Bearbeitungszeit des chemischen Labors von 3-7 Werktagen benötigt
- Beantragung und Kostenübernahme von Entsorgungsnachweisen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle bei der Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM), Mainz.
- Keine Vermischung von unterschiedlich belasteten Böden oder Schwarzdecken (vermischte Aushubmassen sind grundsätzlich nach der festgestellten Höchstbelastung zu handhaben)
- Bereitstellung einer ausreichend großen Fläche für die Zwischenlagerung der Aushubmaterialien auf der Baufläche (alternativ auf einer genehmigten Zwischenlagerfläche)
- Verhinderung von Beeinträchtigungen weiterer Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft, etc.) durch Sicherungsmaßnahmen wie Abdeckungen, Basisabdichtungen, etc.
- Berücksichtigung der erforderlichen Kosten für die Kampfmittelortung, Haufwerksbeprobung, chemische Analysen und gutachterliche Betreuung der Aushubmaßnahmen

- Erfordernis einer Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG für den gewerblichen Transport von Abfällen zur Beseitigung und besonderes Überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Ausnahme: anerkannte Entsorgungsbetriebe nach § 52 KrW-/AbfG)

5.14 Wasser

Minimierungsgebote für die Versiegelung. Ausbildung von temporären Parkplätzen mit versickerungsfähigen Materialien sowie Anlage eines Teils der Wege mit wassergebundener Decke (zur Reduzierung der Versiegelung). Die wasserdurchlässigen Beläge ermöglichen, dass ein Teil des Niederschlagswassers noch versickern kann und zur Grundwasserneubildung beiträgt. Versickerung des Parkplatzwassers über die belebte Bodenschicht in Mulden-Rigolen-Systemen.

5.15 Luft und Klima

Unter der Berücksichtigung der im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft keine erheblichen/nachhaltigen Beeinträchtigungen und damit keine Eingriffe zu erwarten. Eine Verbesserung tritt ein bei der Kaltluftabfuhr und Luftzirkulation durch Verminderung des Bewuchses.

5.16 Landschaftsbild und Erholung

Für das Landschaftsbild bedeutet die vorgesehene 2. Änderung eine **konsequente Weiterentwicklung** der bereits mit der 1. Änderung verfolgten Ziele: Neugestaltung des Festungsplateaus mit Zurücknahme des Bewuchses. Eine Belastung des Landschaftsbildes findet nicht statt. Im Gegenteil wird sich durch den großzügigen, offenen, begehbaren Freiraum, der zukünftig nicht mehr durch das Wäldchen zwischen den Sportplätzen zerteilt wird, eine deutliche Aufwertung der landschaftsbildnerischen Qualitäten einstellen. Der Schutz der Hangkanten wird durch den vorliegenden Bebauungsplanentwurf verbessert. Die Sondergebiete „Park und Exposition“ (außer dem Eingangsbereich

SO 5) liegen auf dem Plateau und sind von der 2. Änderung nicht betroffen. Sie liegen ca. 35-40 m hinter den jeweiligen Hangkanten zurück.

Weitere Maßnahmen für das Landschaftsbild:

- Weitgehende Erhaltung von prägenden Baum- und Gehölzbeständen
- Wiederherstellung/Neupflanzung von Baumbeständen, überwiegende Verwendung heimischer, standortgerechter Arten
- Erhalt und Entwicklung spezifischer Landschaftstypen abhängig von Relief, Geologie und Mikroklima, insbesondere eine differenzierte Ausweisung von Ausgleichsflächen im Rheinhang.

5.17 Kultur- und Sachgüter

Durch die in der 2. Änderung weiter **differenzierten Freistellungs- und Pflegemaßnahmen** im Rheinhang sowie um Fort Bleidenberg erfolgt generell eine Aufwertung der historischen Anlagen und eine teilweise Wiederherstellung des historischen Landschaftsbildes.

Belastungen oder gar unvermeidbare Belastungen im Sinne des Punktes 5.17 sind daher nicht festzustellen.

5.18 Artenschutz

Für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 173, Zweite Änderung „Hangzone nördlich Ehrenbreitstein“ wurde ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG geprüft und dabei die rechtliche Frage beantwortet, ob eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich ist. Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 173, Zweite Änderung sind folgende geschützte Tierarten planungsrelevant: Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Buntspecht, Gelbspötter, Grünspecht, Mäusebussard, Uhu und Wanderfalke sowie verbreitete und ungefährdete Singvogelarten. Die Auswahl der planungsrelevanten Arten ist im Artenschutzbeitrag dokumentiert.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen wurden bei der Planung bereits berücksichtigt, um eine Beschädigung oder Zerstörung bzw. eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten auszuschließen:

- Erhaltung und Aufwertung des „Orchideenwäldchens“ als Brutrevier des Grünspechtes sowie als Lebensraum für Fledermäuse (potentielle Quartierbäume) (A8)
- Schutz des Brutplatzes vom Wanderfalken (Erhaltung der umgebenden strukturreichen Waldbestände E1a/E2a)

Für die geschützte Vogelart Gelbspötter sowie für verbreitete und häufige Singvogelarten (Gebüsch- bzw. Halboffenlandbrüter und Waldbrüter) werden das Eintreten der Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG prognostiziert, da es im Zuge der Rodungsmaßnahmen von Gehölzbeständen und Gebüsch zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt und eine erhebliche Störung der Lokalpopulation des Gelbspötters nicht auszuschließen ist.

Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG wurden Maßnahmen entwickelt, welche die Funktionalität der Lebensstätten für diese betroffenen geschützten Arten sicherstellen:

A1/A2 Entwicklung von strukturreichen, mosaikartigen Halboffenland-Komplexen am Rheinhang nördlich Haus Wester

A5.1a, A5.2a und A5.4a: Anlage von Streuobstwiesen mit extensiver Grünlandnutzung im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit vorhandenen Streuobstwiesenresten bei Immendorf und Arzheim

A5.5a Freistellung von alten Baum- bzw. Obstbaumbeständen am Rand des Bienhorntals oberhalb von Pfaffendorf.

A6 Freistellung von z.T. alten Baumbeständen an der oberen Hangkante des Rheinhangs südlich Haus Wester

Durch die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktionalität der Lebensstätten für die geschütz-

ten Arten aufrechterhalten werden, die Schädigungs- und Störungsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG treten daher nicht ein.

Alle genannten Maßnahmen sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen im B-Plan (s. textliche Festsetzungen sowie Landschaftsplan zum B-Plan).

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend und nicht der Abwägung im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens zugänglich. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden auch die Schutzbestimmungen des § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 10 Abs. 2 LNatSchG RLP berücksichtigt. Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Maßnahmen zum Ersatz der Biotop (Lebensstätten) der Arten: Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Grünspecht sind im Artenschutzbeitrag und in den Maßnahmenblättern dargestellt (siehe Landschaftsplan). Die Biotop der streng geschützten Arten sind in Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 10 Abs. 2 LNatSchG RLP ersetzbar.

Umweltschadensgesetz

Eine Schädigung von geschützten Lebensstätten der Vogel- und Fledermausarten der VS-RL und FFH-RL im Sinne des Umweltschadensgesetzes liegt nicht vor (§ 21 a Abs.1 BNatSchG), da auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (GfL 2008) eine artenschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, eine artenschutzrechtliche Befreiung im Sinne des § 43 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich. Somit liegt im Sinne des § 21 a Abs.1 Nr.2 BNatSchG eine "Legalisierungswirkung" des § 30 BauGB vor. Die beeinträchtigten Arten: Abendsegler und Zwergfledermaus sowie Grünspecht verbleiben durch die vorgesehenen Maßnahmen in einem günstigen Erhaltungszustand (s. Artenschutzbeitrag, Entwicklung der Maßnahmen im Landschaftsplan (GfL 2008)).

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei dem **Gestaltungswettbewerb** für die Bundesgartenschau 2011 wurden verschiedene Varianten der Wegesysteme, Standorte der Ausstellungshallen und Freilandschauen entwickelt und untereinander abgewogen.

Der ausgewählte Entwurf platziert die Ausstellungshallen auf den für die Nachnutzung ausgewiesenen Parkplätzen und führt das strahlenförmig angelegte Wegesystem der Landesfläche auch im nördlichen Plateaubereich fort. Der Bereich um Fort Bleidenberg wird in die Gestaltung des Plateaus einbezogen.

Eine Auswahl unter **unterschiedlichen Planungsansätzen** hat durch den Gestaltungswettbewerb stattgefunden.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten besonderen Verfahren

Die im Rahmen der 2. Änderung erarbeiteten Gutachten sind **hervorgehoben**.

Landschaftsplan:

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH

- Landschaftsplan zu Bebauungsplan Nr. 173, Teilbereich 1 (Entréesituation)
- Faunistische Untersuchungen zur Umgestaltung des Bereiches nördl. der Festung Ehrenbreitstein Koblenz, Mai 2006
- **Naturschutzfachliches Gesamtkonzept Festung Ehrenbreitstein, März 2007**
- **Erhebung der Fledermausvorkommen in der Festung Ehrenbreitstein, Oktober 2007**
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 173, 2. Änderung 10. April 2008**
- **Landschaftsplan zum Bebauungsplan Nr. 173, Hangzone nördlich Ehrenbreitstein, Änderung Nr. 2, Koblenz, 12. März 2008**

Besondere Verfahren: Avifaunistische und floristische Erhebungen, Fledermaus-Rufanalyse

Noch: Landschaftsplan:

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz

Landschaftsplan zu Bebauungsplan Nr. 173, Teilbereich 2

Koblenz, Mai 2006

Besondere Verfahren: floristische Erhebungen

Verkehrsuntersuchung:

VERTEC - Verkehrsplanung - Verkehrstechnik

Neuordnung Festungsplateau - Verkehrliche Begleituntersuchung

Koblenz, Oktober 2005

Besondere Verfahren: Verkehrszählungen, Verkehrsprognose

Verkehrskonzept zur Bundesgartenschau:

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz

Juni 2006

Besondere Verfahren: Verkehrsprognose,
Lärmprognose

Lärmgutachten:

isab Ingenieurgesellschaft für Bauphysik,
• Geräuscheinwirkungen Parken und Zufahrtsstraße
• Ergänzungsgutachten Großveranstaltungen
Wehrheim, 4. November 2006 und 13. April 2006
Besondere Verfahren: Modellrechnung Lärm

Ingenieurbüro Christian Deichmüller

• Einschätzung Lärmsituation BUGA-Parkplätze Niederberger Höhe

Vallendar, 19. Juni 2006

Besondere Verfahren: Lärmprognose

Luftschadstoffe:

Ingenieurbüro Christian Deichmüller

• Einschätzung Luftschadstoffsituation in Hinblick auf den Verkehr

Vallendar, 19. Juni 2006

Besondere Verfahren: Belastungsprognose

Bodenuntersuchungen:

geotechnik ingenieure

• Baugrunduntersuchung und geotechnische Beratung
• Orientierende Schadstoffuntersuchung (Teilbereich 1)
• Orientierende Schadstoffuntersuchung (Teilbereich 2)
• Orientierende Schadstoffuntersuchung der Auffüllungen östlich des Entréegebäudes
Koblenz, 17. Oktober 2005, 8. Dezember 2005, 23. Februar 2006 und 30. Mai 2006
Besondere Verfahren: Bodenproben, chemische Analyse

Historische Erkundung:

Umweltamt der Stadt Koblenz

Februar 2006

Besondere Verfahren: Auswertung hist. Kartenmaterials

Vermessung:

Vermessungsamt der Stadt Koblenz

Mai 2006

Besondere Verfahren: Örtliche Bestandsaufnahme

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die zusätzlichen Maßnahmen für die 2. Änderung sind **hervorgehoben**.

Überwachung der Plandurchführung:

- Überwachung und Erfolgskontrolle der **Umsiedlung von Orchideen** (zu Maßnahme A 8) und von **Heuschrecken** (beim Hieb des Wäldchens zwischen den Sportplätzen)
- **Renaturierung von Hallenstandorten** (SO5/5a) nach Abschluss der BUGA
- **Anpflanzen von Bäumen** auf dem für die Ausstellungshallen zeitweise beanspruchten Besucher- und dem Bedarfsparkplatz
- Überwachung der **Bestimmungen für die Aussichtsplattform** in A 1
- **Abbau alter, maroder Zaunanlagen und Schutz von Brutstätten** (Wanderfalke) in Nähe des Rheinsteigs (am Nellenköpfchen)
- Untersuchung Bodenaushub auf Schadstoffe
- Denkmalpflegerische Begleituntersuchungen, insbes. Archäologische Vorerkundungen
- Wuchskontrolle
- Versickerungsfähigkeit von Materialien zur Befestigung
- Lärmmessungen, Fortschreibung der Lärmprognosen
- Verkehrszählungen, Fortschreibung der Verkehrsprognosen und des Verkehrskonzeptes
- Erarbeitung grundsätzlicher Alternativen der Verkehrslenkung während der BUGA. Insbesondere sollen in dem Zeitraum bis zur BUGA und auch während der Ausstellung Ergebnisse der laufenden Verkehrserfassung systematisch zusammengetragen und ggf. durch zusätzliche Zählungen ergänzt und ausgewertet werden.

7.3 Zusammenfassung

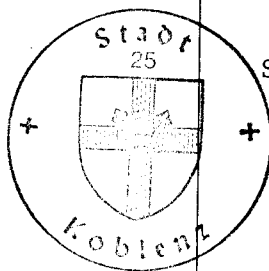
Die 2. Änderung des Bebauungsplans für die Hangzonen und das Festungsplateau Ehrenbreitstein optimiert und differenziert die dort vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen und schafft die Voraussetzungen für die Verwirklichung des ausgewählten Gestaltungsentwurfs für die Bundesgartenschau 2011 sowie die dauerhafte Nachnutzung.

Die Festung Ehrenbreitstein mit zugehörigen Steilfelsen, anschließenden Hängen sowie dem Plateau bilden als Teil des Weltkulturerbes Mittelrhein ein Natur- und Kulturdenkmal von internationalem Rang. Der Bebauungsplan verbindet die funktionale, räumliche und ästhetische Neuordnung des Plateaus Ehrenbreitstein mit der langfristigen Sicherung und nachhaltigen Entwicklung wertvoller natürlicher und landschaftlicher Potentiale sowie der hochbedeuten- den Bausubstanz.

Planungsrechtliche Festsetzungen und auch bauordnungsrechtliche Gestaltungsregelungen werden erreichen, dass bei der Neuordnung des Plateaus die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt und auch die Orts-Landschaftsbilder nicht nur geschützt, sondern insgesamt wesentlich verbessert werden. Für festgelegte Flächen werden zudem Maßnahmen definiert, mit denen planungsbedingte Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Im Mittelpunkt der Planung steht der Mensch als Besucher der Festung und Nutzer der neu zu schaffenden großräumigen Parkanlage.

Ausgefertigt:
Koblenz, 28.08.2008



Stadtverwaltung Koblenz

Klaus Wiernann
Oberbürgermeister

Anlage: Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung

Die Begründung wird um die im Landschaftsplan dargelegte Gesamtdarstellung aller Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Hieraus wird die inhaltliche und flächenmäßige Zuordnung der Eingriffe zu den Ausgleichsmaßnahmen ersichtlich. Es wird weiterhin festgestellt, dass für die Eingriffe in Bruträume für Kleinvögel sowie für den Verlust von Bäumen und anderen Gehölzen die planinternen Ausgleichsflächen nicht ausreichen und daher externe Ausgleichsflächen weiterhin notwendig sind. Zusätzlich sind für die Eingriffe in Fledermausreviere Maßnahmen auf den begrünten Dächern der Festung erforderlich.

(Es folgen 3 Tabellen)

6. Gesamtbestand und ggf. die Ausgleichsmaßnahmen (s. den Bebauungsplan Nr. 173)

Tab. 6: Gesamtdarstellung der Maßnahmen mit Zuordnung zu den Teilbereichen

Nr. im BPlan	Kurzbeschreibung Ausgleichsmaßnahme	Fläche in ha	für Teilbereich	Lfd. Nr.	Konflikt/ Beeinträchtigung
A1	Rheinburg, nördlich Haus Wester Entwicklung eines strukturreichen, mosaikartigen Halboffenland-Komplexes, Erhaltung und Freistellung der landschaftsprägenden Bäume im Hangbereich. Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß „Naturschutzfachlichem Gesamtkonzept“ (Zurücknahme der Zulassung der Weinbergflächen)	2,25	2	2a, 2b	Zehliche Verzögerung bei der Pflanzung von zeitgesteuerten Bäumen im Bereich der Parkplätze (Hallenstandorte der BG/GA)
			2	3	Verlust des Komplexcharakters zwischen den reifen, alten Spornplätzen
				4a, 5a	Verlust von Kautschukbäumen und Gehäusen als Lebensraum für Vögel, Heuschrecken und Tagfalter sowie Nahrungsraum für Fledermäuse
A2	Unterer Rheinburg, nördlich Haus Wester Entwicklung eines strukturreichen, mosaikartigen Halboffenland-Komplexes, unter Erhaltung der vorhandenen Auhöfen und Uferbereich (s. Konzept), auf einem Teil der Flächen Freistellung von vorhandenen Trockenmauern Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß „Naturschutzfachlichem Gesamtkonzept“	1,67	2	6a, 6b	Verlust von Grünflächen und Kautschukbäumen als Nahrungsraum für Fledermäuse und Bestäuber der Insekten des Halboffenlandes, um an die hohen Bäume des Plateaus
A2.1	Festungshänge Entwicklung von Halboffenland trockenwarmer Standorte an den Festungshängen Flächenoptimalität	2,2	1	7a, 7b	Verlust von Grünflächen und Kautschukbäumen als Nahrungsraum für Fledermäuse und Bestäuber der Insekten des Halboffenlandes, um an die hohen Bäume des Plateaus
A3.1	Vergrößerung von Bäumen, die von der Festungshänge und den Festungshängen (s. F. und F. 2) zur Freistellung der Flächen (s. BG/GA)	27 St.		8a, 8b	Verlust von Bäumen, die von der Festungshänge und den Festungshängen (s. F. und F. 2) zur Freistellung der Flächen (s. BG/GA)
A3.2	Pflanzung der Bäume, die von der Festungshänge und den Festungshängen (s. F. und F. 2) zur Freistellung der Flächen (s. BG/GA)	57 St.	1	9a, 9b	Verlust von Bäumen, die von der Festungshänge und den Festungshängen (s. F. und F. 2) zur Freistellung der Flächen (s. BG/GA)
A4	Entwicklung der Fläche, die in die BG/GA der Park mit einbezogen ist	147 St.		10a, 10b	Verlust von Bäumen, die von der Festungshänge und den Festungshängen (s. F. und F. 2) zur Freistellung der Flächen (s. BG/GA)

1.11.2016, 14.07.2016

1.11.2016, 14.07.2016

25

10.05.2016

Gesamtbeurteilung aller Vorgründungsmaßnahmen: Grd. Bebauungsplan Nr. 173

Nr. im BPlan	Kurzbeschreibung, Ausgleichsmaßnahme	Fläche in ha	für Teilbereich	I.f.d. Nr.	Konflikt/ Beeinträchtigung
A5.1a	Gemarkung Innendorff, Flur 2 Anlage einer Streichbewässerungswand, Innendorff, Pflanzung von 10 lokaltypischen Obstbaumhochstämmen und extensive Grünlandnutzung	0,54		I.f.d. Nr. 75	Verlust einer Beerensträucherzone von 10 lokaltypischen Obstbaumhochstämmen, die für die Pflanzung von 10 lokaltypischen Obstbaumhochstämmen und extensive Grünlandnutzung vorgesehen ist.
A5.2a	Gemarkung Innendorff, Flur 4 Anlage einer Streichbewässerungswand, Innendorff, Pflanzung von 10 lokaltypischen Obstbaumhochstämmen und extensive Grünlandnutzung	0,52	2		
A5.3a	Gemarkung Innendorff, Flur 7 Aufwertung, Entwicklung von Feuchtwiesenland, extensive Grünlandnutzung	0,13			
A5.4a	Arzheim, Flur 3 Anlage von Streichbewässerungswand, Aufwertung, Entwicklung von Streichbewässerungswand, extensive Grünlandnutzung, Pflanzung von 80 hochstämmigen, lokaltypischen Obstbaumhochstämmen, Fläche insgesamt 3,17 ha	1,17	2	4a, 5a, 6a	Zusätzliche Versiegelung von Boden durch die Zulassung von vollversiegelten Wegen.
A5.5	Pfaffenlopf, Flur 4 (alt: Hühnerhof) Freistellung vorhandener Z.T. alter Obstbaumbestände, abschließende extensive Grünlandnutzung	2,0	1	1. 4a	Verlust von lokaltypischen mittelalten, Alters (Saatenpappel), Spitzahorn, Stieleiche, Saugel, Hainbuche, Ahorn, 36 Stk.)
A6	Öhrnhang südlich Haus Wester Entwicklung eines alten Hangwaldes mit Saamenstruktur durch gezielte Pflege und Entwicklungsmaßnahmen (behutsame Auflichtung mit anschließender Ziegenbeweidung gem. Naturschutzfachl. Gesamtkonzept) Aufwertung von vorhandenen Bäumen	2,1	2	1. 4a	Verlust von Baumbeständen (Saamenstruktur, 36 Stk.)

Grd. Bebauungsplan

29

10.01.2006

6. Gesamtplanoffensive aller Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 173

Nr. im BPlan	Kurzbeschreibung Ausgleichsmaßnahme	Fläche in ha	für Teilbereich	Lfd. Nr.	Konflikt/ Beeinträchtigung
A7	Lichtung westl. Orchideenwäldchen Entfernen aller baulichen Anlagen, Renaturierung der Fläche nach der BÜrGA bis Ende 2012 und Einbeziehen in die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Orchideenwäldchens	2	2	52	Vorübergehende Einschränkung der Lichtung während der BÜrGA
A8	Orchideenwäldchen Pflege und Entwicklung des Orchideenwäldchens nach Maßgabe des „Naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes“ Umsiedlung der Orchideen in der Offenflurklausur in geeignete Bereiche des Orchideenwäldchens	2,07	2	53	Temporäre Beeinträchtigung von Randbereichen des Orchideenwäldchens während der BÜrGA Verlust von Orchideen im Bereich auf dem Grünstreifen an der Offenflurklausur
extern	Wiederherstellung von Grünflächen mit Fischbauch-Anpflanzen von flektyrischen Obstbaumschuttmitteln nach Beendigung der BÜrGA spätestens bis Ende 2012 Festung Ehrenbreitstein Scharfung von Quartieren für Fledermäuse innerhalb der Festung Ehrenbreitstein durch Öffnung bisher verschlossener Räume und fledermausgerechte Gestaltung von Gebäudeteilen	0,14 nicht quantifizierbar	2 1	76 1. Änderung	Verlust von Teilen der Stützoberfläche nördlich Fort Heidenberg durch Flächenanspruchnahme während der BÜrGA Verlust der Überdachung von Lebensräumen für Fledermäuse durch Quartiere für Zwergfledermäuse, Abbauplanung, Fliegen durch Verlust von Baum- und Gehölzbeständen
extern	Festung Ehrenbreitstein Begrünung von nicht begrüntem Dachbereich der Festung mit Krautfluren trocken-warmer Standorte zur Verbesserung der Nährstoffabgabe für Fledermäuse	0,27	1	1. Änderung	Verlust von Lebensräumen für Fledermäuse Verlust von Möglichkeiten als Lebensraum innerhalb der Tagfalter- und Heuschreckennurten
---	Rückbau der temporären baulichen Anlagen und Rekultivierung der Flächen nach Abschluss der BÜrGA, spätestens bis Ende 2012	0,07	2	74	Vorübergehende Versiegelung, Iranspruchnahme von Flächen für den Zeitraum der BÜrGA nördlich Fort Heidenberg
---	Entsorgung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten, unversiegelten Flächen	1,5	1	1. Änderung	Versiegelung von Boden durch Straßen, Wege, Parkplätze und ähnliche, Flächenabtrag durch Abfuhr von...
---	Entsorgung und Renaturierung von nicht mehr benötigten baubestandenen Flächen innerhalb der Sperrzone, Flächenabtrag 1,36 ha, Begrünung der Fläche für Begrünung für...	0,15	1	1. Änderung	Versiegelung von Boden durch Wege und Sonderbefahrten

6.1.1.1.1.1.1.1.1.1

1

1.1.1.1.1.1.1.1.1.1